

Wichtig

Neue Berufspflicht

Mit dem Inkrafttreten des KRG sind Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Labore und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet, Krebserkrankungen zu melden. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Melde- und Informationspflichten ist eine Berufspflicht im Sinne von Art. 40 Medizinalberufegesetz (MedBG).

Datum der Information des Patienten¹ und AHVN13

Melden Sie das Datum, wann die Patientin oder die gesetzlichen Vertreter (ges. Vertr.) über die Krebsregistrierung informiert worden ist und die Versicherungsnummer (AHVN13). Sie sind essenziell für die Krebsregistrierung. Die Register sind verpflichtet, diese Informationen bis zum Erhalt nachzufragen. Ohne Patienteninformationsdatum und AHVN13 können keine Daten registriert werden, das hat unmittelbaren Einfluss auf die Krebsberichterstattung sowie auf das Krebsmonitoring². Mit der Nutzung der gemeldeten Daten, sollen Prävention, Früherkennung sowie Versorgung, Behandlung und Diagnose von Krebserkrankungen langfristig verbessert werden.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Form alternierend verwendet.

² Statistische Auswertung von Erkrankungshäufigkeit, Krankheitsverlauf, Sterblichkeit, Überlebensrate sowie Art und Ziel der Erstbehandlung.

Was muss man melden?

Nur bestätigte Diagnosen sind zu melden. Dazu gehören auch klinisch diagnostizierte Tumoren, für die schon Behandlungen durchgeführt resp. geplant wurden und/oder Diagnosen, die folgende Formulierungen im Diagnosebericht enthalten: Vereinbar mit // Verdacht auf // Wahrscheinlich(st)e Diagnose // Bevorzugte o. Favorisierte o. Vermutliche Diagnose // Stimmt überein mit // offenbar // In erster Linie // Typisch für.

Nicht zu melden sind hingegen: Deutet auf // suggeriert // Möglicherweise.

Broschüre: «Information über die Registrierung von Tumorerkrankungen für Patientinnen und Patienten»

Als Printversion DE, FR, IT und EN erhältlich.

Weitere Sprachversionen zum Herunterladen und Ausdrucken. Hier bestellen: www.migesplus.ch



Nationale Krebsregistrierungsstelle
Organe national d'enregistrement du cancer
Servizio nazionale di registrazione dei tumori
National Agency for Cancer Registration

Informationsblatt zur Meldepflicht und Informationspflicht nach dem Krebsregistrierungsgesetz (KRG)

Informationspflicht

Wer informiert?

Diejenige ärztliche Fachperson, welche die Diagnose eröffnet, informiert die Patientin bzw. die ges. Vertr. bei jedem neuen Tumor über die Registrierung und dokumentiert das Datum.

Worüber wird informiert?

Es muss über die Meldung von Daten an das zuständige Krebsregister, den Zweck der Krebsregistrierung, sowie das Recht zum Widerspruch informiert werden. Ob ein Widerspruch eingelegt wird, liegt nur im Ermessen des Patienten oder dessen ges. Vertr.

Wie wird informiert?

Es muss mündlich und schriftlich informiert werden. Die Broschüre «Information über die Registrierung von Tumorerkrankungen» muss der Patientin oder dem ges. Vertr. übergeben werden.

Weshalb wird informiert?

Mit dem Informieren des Patienten oder der ges. Vertr. beginnt die drei monatige Karenzfrist, in welcher gemeldete Daten noch nicht registriert werden. Die Karenzfrist dient dazu, dass sich die Patientin bzw. die ges. Vertr. in Ruhe überlegen kann, ob sie einverstanden ist, dass ihre Daten registriert werden. Dies ist ein zentraler Bestandteil der Wahrung der Patientenrechte.

Wichtige Adressen

Fragen zum KRG und zur KRV

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
krebsregistrierung@admin.bag.ch

Fragen zu Datenstruktur, Patienteninformation und Patientenrechte

Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS)
nkrs@nicer.org
Kinderkrebsregister (KIKR)
kinderkrebsregister@ispm.unibe.ch

Fragen zur Datenübermittlung und zu konkreten Fällen

Kantonale Krebsregister (Link zur Adressliste)
Kinderkrebsregister (KIKR)
kinderkrebsregister@ispm.unibe.ch

Merkblatt und weitere Informationen

nkrs.ch/de/meldepflichtige

Meldepflicht

Wer meldet?

Personen und Institutionen, die eine im Anhang 1 der Krebsregistrierungsverordnung (KRV) aufgeführte Krebserkrankung und bestimmte Vorstufen diagnostizieren oder behandeln.

Was wird gemeldet?

Angaben zur Krebserkrankung:

Basis- und Zusatzdaten nach KRV Art. 1-4

Zu beachten bei diagnostischen Angaben: Die Diagnose kann pathologisch oder klinisch erfolgen.

Zu beachten bei Behandlungen: Auch «Watchful Waiting» und «Active Surveillance» Strategien sind zu melden.

Patientenangaben: Basisdaten des Patienten nach KRG Art. 3 inkl. AHVN13 und Patienteninformationsdatum

Melderangaben: Daten zur Identifikation der verantwortlichen, meldepflichtigen Person und Institution nach KRV Art. 7

Wohin wird gemeldet?

Die Meldungen gehen an das kantonale Krebsregister des Wohnkantons des Patienten oder wenn das Patientenalter bei Diagnosestellung < 20 Jahre ist, an das Kinderkrebsregister.

In welcher Form wird gemeldet?

Krebsrelevante Informationen können in Form von Berichten^{1,2} oder per Schnittstelle (siehe auch FHIR Standard) gemeldet werden. Die Daten sind schriftlich, vorzugsweise elektronisch (verschlüsselt/per E-Mail) oder per Post zu übermitteln.

¹ Austritts-, Tumorboard-, Operations-, Pathologie-, Histologie-Berichte, etc.

² Nicht plausible oder unvollständige Daten werden durch das Krebsregister durch Nachfragen bei den Meldepflichtigen ergänzt und berichtigt.